

Honorarverteilung im Quartal 4/2020 - COVID-19 Rettungsschirm

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 gemäß § 87b SGB V in Umsetzung des § 87b Abs. 2a SGB V i. d. F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes folgenden Beschluss zur Durchführung der Honorarverteilung im Quartal 4/2020 getroffen:

1. Im Bereich der fachärztlichen Versorgung erfolgen bei Rückgängen des MGV-Umsatzes in Folge der Corona-Pandemie Stützungsmaßnahmen zur Fortführung der vertragsärztlichen Tätigkeit.
2. Es werden Stützungsmaßnahmen auf mindestens 80% des Umsatzes aus dem Honorarbescheid des Vorjahresquartals vorgenommen.
Daneben werden die Vergütungsanpassungen nach § 19a VM bei Beschäftigung von Weiterbildungsassistenten in voller Höhe geleistet.
3. Zur Berechnung der Umsatzrückgänge werden im Quartal 4/2020 die fachärztlichen Honorarabrechnungen zunächst nach den geltenden Bestimmungen des Verteilungsmaßstabes durchgeführt. Die daraus resultierenden Berechnungsergebnisse sind vorläufig und begründen keine Honoraransprüche.
4. Die Umsatzrückgänge werden je Praxis einheitlich bezogen auf die Leistungen des fachärztlichen Grundbetrags, des Grundbetrags PFG, des Grundbetrags genetisches Labor sowie des Grundbetrags Labor einschließlich des fachärztlichen Wirtschaftlichkeitsbonus („fachärztlicher Leistungsbereich“) ermittelt.
5. Einzelheiten zur Berücksichtigungsfähigkeit von Umsatzrückgängen entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Zielsetzung des § 87b Abs. 2a SGB V i. d. F. des COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetzes.
6. Für die Finanzierung der Stützungsmaßnahmen gelten folgende Grundsätze:
 - a. Es werden vorrangig nicht ausgezahlte Beträge in Kontingenten des fachärztlichen Versorgungsbereichs verwendet, für die der einheitliche Vorwegabzug nicht gilt.
 - b. Der darüber hinausgehende Finanzierungsbedarf wird aus dem Honorarausgleichsfonds des fachärztlichen Grundbetrags entnommen.
 - c. Verbleiben nach Durchführung der Honorarverteilung und Finanzierung der Stützungsmaßnahmen weitere Mittel, werden diese zunächst bei sämtlichen Praxen für eine Anhebung der Vergütung bis zu 100% nach den Preisen der regionalen Eurogebührenordnung und sodann für eine Erhöhung der Stützung bei sämtlichen Praxen auf einen Wert oberhalb von 80% verwendet.
7. Der endgültige Honoraranspruch der Praxen wird im Honorarbescheid aus den vorläufigen Berechnungsergebnissen (Ziff. 3) und den Umsatzvergleichsberechnungen (Ziff. 4 und 5) unter Berücksichtigung der Finanzierungsregelungen (Ziff. 6) festgestellt.
8. Nachträgliche Änderungen der Honoraransprüche bleiben unberücksichtigt. Sofern Leistungen oder Fälle des Quartals 4/2020 in Folgequartalen abgerechnet werden, wird ein

geleisteter Stützungsbetrag nachträglich im Umfang des Honorars für die nachgereichten Leistungen oder Fälle reduziert.

9. Dieser Beschluss geht den Regelungen des Verteilungsmaßstabes vor, soweit sie mit dem Beschluss nicht vereinbar sind.

Die Änderung tritt mit Beschlussfassung mit Wirkung für das Quartal 4/2020 in Kraft.
